



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 7. Januar 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. Januar 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20. Dezember 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. Dezember 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße vom 7. Dezember 2010

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 23. Dezember 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Klaus u. Carsten Dohrmann GbR, Mühlenstraße 1, 27412 Tarmstedt, hat am 29.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- vorhandenem Hähnchenmaststall mit 39.800 Hähnchenmastplätzen,
- Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 39.800 Hähnchenmastplätzen, insgesamt somit 79.600 Hähnchenmastplätzen,
- alten und neuen Pflasterflächen und Einfriedungen, Auffanggrube, Futtersilos, Gastank.

Der Standort der Anlage befindet sich in Tarmstedt (Flurstücke 1/1 und 1/2 der Flur 7 von Tarmstedt), direkt nördlich der Kläranlage.

Der Erweiterungsbau soll im Jahre 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) der Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 25.01.2011 bis zum 24.02.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus
Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr - 16:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr - 18:15 Uhr

Mittwoch: Termine nur nach Absprache

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 10.03.2011) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. IS. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 20.04.2011 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 07.01.2011
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die SW Biogas GmbH & Co.KG hat am 27.10.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Umgestaltung eines Teiches zu einem Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Ostervesede, Flur 2, Flurstück 427/77.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für eine wesentliche Umgestaltung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 11.01.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
a) aus Hauskläranlagen 24,78 EUR
b) aus abflusslosen Sammelgruben 8,96 EUR
je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grubenreinigung	23,80 EUR
b) Schlussleerung	41,65 EUR
c) Noteinsatz innerhalb der normalen Arbeitszeit (08.00 – 16:00 h)	71,40 EUR
d) Noteinsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit (16.00 – 08:00 h)	89,25 EUR
e) Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	107,10 EUR

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt zum **1. Januar 2011** in Kraft.

Visselhövede, den 20.12.2010

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 20.12.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.400		361.600	435.000
die Ausgaben	73.400		361.600	435.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	287.600		419.200	706.800
die Ausgaben	287.600		419.200	706.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 229.900,00 Euro um 223.000,00 Euro erhöht und damit auf 452.900,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 4.000,00 Euro erhöht und damit auf 4.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vahlde, den 16.12.2010

Rademacher
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.12.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/075 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 15. Januar 2011

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg hat der Kirchenvorstand am 07.12.2010 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätten

Für die Pflege von Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre durch den Träger des Friedhofes wird zusätzlich zu den o. g. Gebühren eine Pflegegebühr erhoben für:

- a) Urnenrasenreihengrabstätte 450,00 €
- b) Sargrasenreihengrabstätte 600,00 €

Jede Grabstelle ist mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 cm x 30 cm x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr. Außer einer grünen Friedhofsvase ist kein weiterer Grabschmuck zugelassen.

2. Urnenrasenreihengrabstätte auf dem pflegeleichten Urnenfeld

Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnengrab 80 x 80 cm, Beisetzung, Grabplatte, inkl. Beschriftung 1.150,00 €

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremerförde-Zeven am 21.12.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 17.12.2010 unter dem Aktenzeichen - 52/7/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2011 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 23.12.2010

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2011 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.